

Kalss (Hrsg)

Aktuelle Fragen des Stiftungsrechts

Acht wesentliche Kernthemen



Linde

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Autorenverzeichnis	IX
<i>Günter Cerha</i>	
Die Vertreibung des Vermögens österreichischer Privatstiftungen ins Ausland	1
<i>Susanne Kalss/Bettina Bertleff/Magdalena Lutz/ Philipp Samonigg/Peter Tucek</i>	
Empirische Zahlen nach 20 Jahren Privatstiftungsgesetz	13
<i>Johannes Zollner</i>	
Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstands	41
<i>Robert Briem</i>	
Privatautonome Gestaltungsmöglichkeiten zur Sicherung einer funktionierenden Governance der Privatstiftung.....	61
<i>Susanne Kalss</i>	
Die Stellung der Gläubiger des Stifters und des Begünstigten der Privatstiftung.....	107
<i>Helmut Gahleitner/Heinz Leitsmüller</i>	
20 Jahre Privatstiftungsrecht – Transparenzoffensive dringend erforderlich	137
<i>Heinrich Weninger</i>	
Die gemeinnützige Privatstiftung – einige Gedanken aus Theorie und Praxis	155
<i>Martin Schauer</i>	
Vergleich des Regelungskonzepts der österreichischen Privatstiftung mit der neuen liechtensteinischen Stiftung	167
Stichwortverzeichnis	189

Empirische Zahlen nach 20 Jahren Privatstiftungsgesetz

*Susanne Kalss/Bettina Bertleff/Magdalena Lutz/
Philipp Samonigg/Peter Tucek*

- I. Die Untersuchung**
 - A. Masterarbeiten der Wirtschaftsuniversität Wien
 - B. Die Entwicklung der Stiftungszahlen
 - C. Änderung der Urkunden
 - 1. Änderungsrecht des Stifters.
 - 2. Änderungsrecht – Stifterrecht
 - 3. Kein Änderungsrecht
 - 4. Inhaltliche Beschränkung
 - 5. Inhalt der Änderungen
 - 6. Existenz von Zusatzurkunden
 - 7. Änderung der Zusatzurkunde
- II. Stifter**
 - A. Stifterzahl
 - B. Vermögenswidmung bei Mehrpersonenstiftungen.
 - C. Natürliche – juristische Person
 - D. Nationale Herkunft der Stifter
 - E. Voll- und Minderjährigkeit
- III. Stifterrechte**
 - A. Änderungsrecht
 - B. Widerrufsrecht
 - C. Weisungs- und Zustimmungsrechte
 - D. Organstellung
 - E. Stifter – Begünstigter – Begünstigtenstellung des Stifters
 - F. Bestimmung der Begünstigten
- IV. Der Stiftungsvorstand**
 - A. Zahl der Vorstandsmitglieder
 - B. Amtsdauer
 - C. Wiederwahl
 - D. Altersgrenze für Vorstandsmitglieder
 - E. Vertretungsbefugnis

V. Bestellung des Stiftungsvorstands

- A. Primäre Bestellungskompetenz
 - 1. Subsidiäre Bestellungskompetenz
 - 2. Drittgereihte Bestellkompetenz
 - 3. Familienrat – Begünstigte
 - 4. Kooptierung
 - 5. Gerichtliche Bestellung
- B. Abberufung des Stiftungsvorstands
 - 1. Primäre Abberufung
 - 2. Subsidiäre Abberufungskompetenz
 - 3. Drittgereihte Abberufungskompetenz
 - 4. Verhältnis Bestellungs- und Abberufungskompetenz
 - 5. Abberufungsgründe
 - 6. Die Vergütung des Stiftungsvorstands
- C. Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand
- D. Beschlussfassung im Vorstand
 - 1. Beschlussmehrheit
 - 2. Beschlussfähigkeit
- E. Vertretung in der Vorstandssitzung
- F. Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand

VI. Beirat der Privatstiftung

- A. Einrichtung des Beirats
- B. Die Aufgaben des Beirats
 - 1. Personalkompetenz gegenüber dem Vorstand
 - 2. Feststellung der Begünstigten – Zuwendungen
 - 3. Beratungs- und Zustimmungsrechte
- C. Zusammensetzung des Beirats
 - 1. Primäre Bestellungskompetenz
 - 2. Sekundäre Bestellungskompetenz
- D. Abberufung der Beiratsmitglieder
- E. Funktionsdauer des Beirats
- F. Alterslimit
- G. Beschlussmehrheiten im Beirat
 - 1. Beschlussfähigkeit
 - 2. Beschlussmehrheit

VII. Zusammenfassung

I. Die Untersuchung

A. Masterarbeiten der Wirtschaftsuniversität Wien

Aus Anlass des 20-jährigen Bestehens des Privatstiftungsgesetzes 1993 entstanden im Sommersemester 2013 an der Wirtschaftsuniversität Wien, Institut für Zivil- und Unternehmensrecht, vier Masterarbeiten. Dafür untersuchten wir Stiftungsurkunden und ergänzende allgemein zugängliche Dokumente und werteten die Angaben statistisch aus. Die aktuelle empirische Untersuchung bietet damit eine Fortsetzung und Vertiefung früherer Arbeiten,¹ die zum Teil auf Gesamtösterreich, zum Teil auf Privatstiftungen in der Steiermark bezogen waren. Die aktuelle Studie bezieht sich nunmehr auf Wiener Privatstiftungen.

Auf der Grundlage eines Samples von 307 nach einem Zufallsgenerator ausgewählten Stiftungsurkunden, die von den Stiftungen beim HG Wien als dem zuständigen Firmenbuchgericht eingereicht wurden, führten wir vier parallel aufeinander bezogene Untersuchungen durch. Das Sample erfasst 20 % der Wiener Stiftungen, was zu einer Genauigkeit von ca 95 % der Datenangaben und Verlässlichkeit der Aussagen führt.² Das Sample wird auf die Gesamtzahl der Privatstiftungen hochgerechnet, woraus sich die Angaben zur Gesamtzahl der Stiftungen ableiten lassen. Selbst wenn die vollständige Genauigkeit nicht gegeben ist, lassen sich aus dem Zahlenmaterial deutliche Trends ablesen. Eine urkundenbezogene Untersuchung ist jedenfalls auf die Angaben in den zugänglichen Urkunden beschränkt und daher unvollständig. In der Privatstiftung werden die Regelungen vielfach nicht in der Stiftungsurkunde, sondern insbesondere in der Zusatzurkunde und in weiteren Regelwerken (wie in Geschäftsordnungen, Richtlinien, Einzelbeschlüssen) festgelegt. Damit erfasst die Untersuchung naturgemäß nur einen Ausschnitt der konkreten Gestaltung der österreichischen Privatstiftungen.

B. Die Entwicklung der Stiftungszahlen

Während des 20-jährigen Zeitraums von 1993 bis 31.12.2012 wurden 3.615 Stiftungen gegründet. Der bisherige Höchststand von 3.309 Stiftungen stammt aus

- 1 S Breinl, Typologie der Privatstiftung (1997); Rasteiger, Praktische Gestaltung von Stiftungen rund um den Tod des Stifters (2008), Dissertation WU Wien; Rasteiger, AR aktuell 2007, 6.
- 2 Um eine statistisch aussagekräftige Stichprobe aus der Grundgesamtheit der 1.535 Wiener Privatstiftungen zum Stichtag 31.12.2012 zu ziehen, wurde eine für alle vier Untersuchungen relevante statistische Kennzahl gewählt. Das Gründungsjahr der Privatstiftungen wurde als maßgebliche Kennzahl identifiziert, da innerhalb eines Jahres der Rechtsrahmen für alle österreichischen Privatstiftungen gleich ist. Die sich aus der Klassifizierung der Privatstiftungen nach Gründungsjahr ergebende Verteilung repräsentiert eine Normalverteilung. Das angestrebte Konfidenzniveau war 95 % (dh ein Schätzfehler von 5 %), das Vertrauensintervall 90 % mit einer konservativen Ergebniserwartung (keine Präferenzen). Die daraus abgeleitete mindeste Stichprobenanzahl betrug 231 Privatstiftungen. Um das Vertrauensintervall auf ca 95 % zu erhöhen, wurde die Stichprobenanzahl mit 307 Privatstiftungen festgelegt. Die Stichproben wurden ohne Zurücklegung gezogen. Ein Vergleich der Privatstiftungs-Gründungsjahre der gezogenen Stichprobe mit denen der Grundgesamtheit zeigt tatsächlich eine hohe Übereinstimmung.

dem Jahr 2011. Allein im Jahr 2000 wurden 803 Stiftungen errichtet. Dieses Jahr zeigt eine markante Zahl nach oben, was mit den ab 2001 geltenden geänderten steuerlichen Rahmenbedingungen erklärt werden kann. Zum Stichtag 31.12.2012 bestanden 3.289 Privatstiftungen. Ende Juni 2013 betrug die Zahl 3.274 Stiftungen. Die Zahl sinkt somit. Die erste Stiftung wurde 1999 gelöscht. Seither wurden bis zum Stichtag 31.12.2012 insgesamt 336 Stiftungen aufgelöst und gelöscht, allein im Jahr 2012 nahmen die Firmenbuchgerichte 75 Löschungen von Privatstiftungen vor. Privatstiftungen fallen auch in Konkurs. Die Zahlen sind aber sehr niedrig. In Wien wurde im Jahr 2008 und im Jahr 2010 je eine Privatstiftung durch Konkurs aufgelöst, in Tirol fiel bisher eine Stiftung in Konkurs.

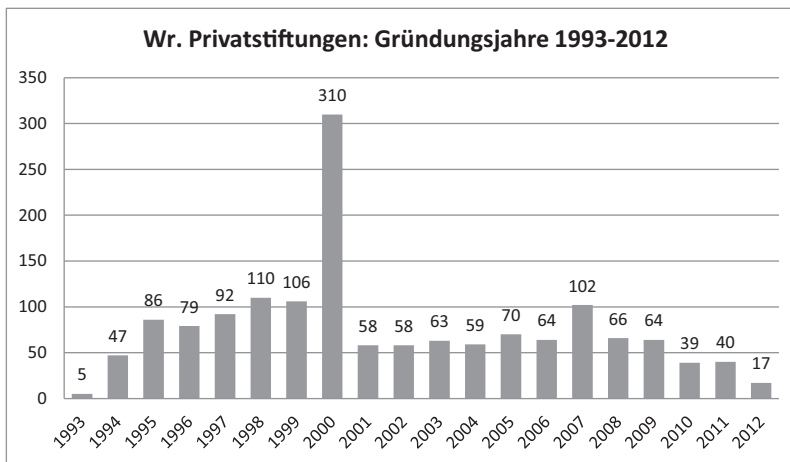


Abbildung 1: Anzahl der Gründungen von Privatstiftungen in Wien im Untersuchungszeitraum 1993–2012

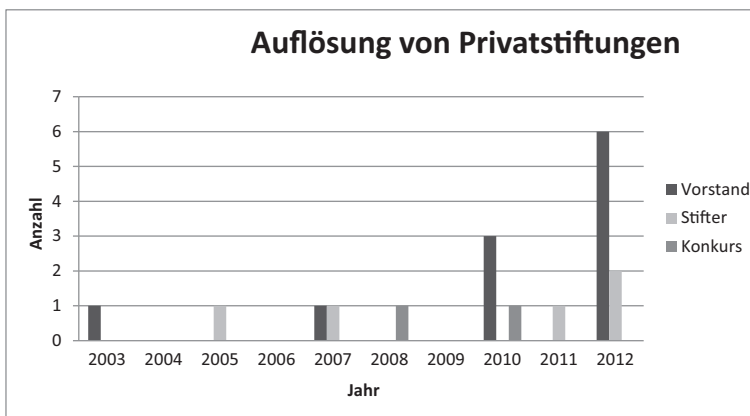


Abbildung 2: Auflösung von Privatstiftungen

In Wien bestanden zum Stichtag 31.12.2012 1.571 Privatstiftungen, somit sind 48 % aller österreichischen Privatstiftungen in Wien ansässig. Am zweithäufigsten wird die Privatstiftung in Oberösterreich eingesetzt, 479 Privatstiftungen repräsentieren einen Anteil von 14 % (Bevölkerung: 16 %), gefolgt von Niederösterreich mit 301 Stiftungen und 10 %, der Steiermark mit 245 Stiftungen und 7 %, Salzburg mit 240 Stiftungen und ebenfalls 7 %. In Kärnten sind 165 Stiftungen, dh 5 % der Stiftungen ansässig, in Tirol 138, dh 4 %. in Vorarlberg sind 123 Stiftungen registriert, sie machen 4 % aus; schließlich sind im Burgenland 34 Stiftungen beheimatet und repräsentieren 1 % der österreichischen Privatstiftungen.

Interessant ist eine Bezugnahme auf die Gesamtbevölkerung jedes Bundeslands. 20 % der österreichischen Bevölkerung leben in Wien, rund 48 % der Stiftungen sind in Wien registriert, d.h. hier besteht ein deutlicher Überhang. Im Unterschied dazu ist zwar in Niederösterreich auch beinahe eine gleich große Bevölkerung beheimatet (19,2 %), es sind jedoch nur 10 % der Stiftungen in diesem Bundesland registriert. In Oberösterreich leben 17 % der österreichischen Bevölkerung, rund 14 % der österreichischen Stiftungen sind dort eingetragen. In der Steiermark leben 14,4 % der Bevölkerung, im Verhältnis dazu sind 7 % der Privatstiftungen in der Steiermark registriert. Aus diesen Vergleichswerten wird deutlich, dass die Stiftungslandschaft in Österreich deutlich auf bestimmte – wirtschaftsstarke – Regionen konzentriert ist.

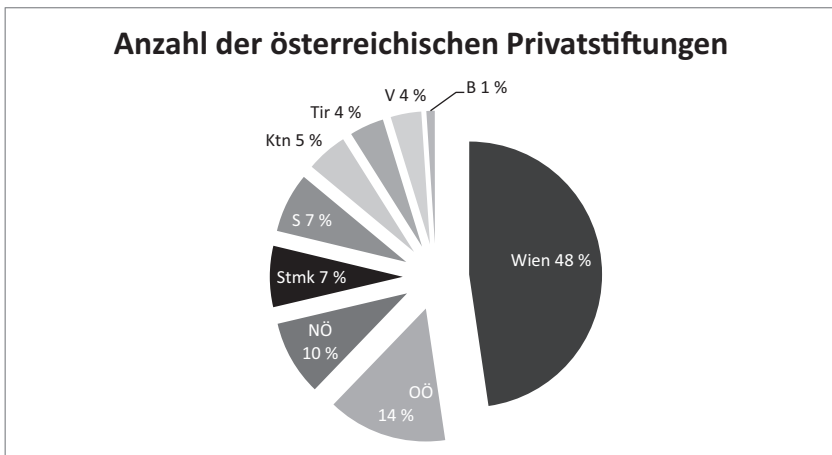


Abbildung 3: Anzahl der österreichischen Privatstiftungen

C. Änderung der Urkunden

1. Änderungsrecht des Stifters

Gem § 33 PSG kann sich der Stifter das Recht vorbehalten, die Stiftungserklärung zu ändern. Das Recht, eine Änderung vorzunehmen, wird in 94 % aller Stiftungen vorbehalten; dh Stifter wollen mit diesem Recht weiterhin auf die Stiftung Einfluss nehmen können. Nur in 6 % der Stiftungen findet sich kein Änderungsvorbehalt. Der Änderungsvorbehalt lässt sich noch weiter aufgliedern: In 92 % der Stiftungen mit nur einem Stifter wird das Änderungsrecht vorbehalten, sind mehrere Stifter vorhanden, beträgt die Quote gar 95 %. Das Änderungsrecht wird vielfach gegliedert zugewiesen.³ Zunächst hat ein Stifter (Hauptstifter) das Änderungsrecht, danach der Zweit- oder Drittstifter.

2. Änderungsrecht – Stifterrecht

Wird das Änderungsrecht in einer Stiftung mit Stiftermehrheit eingeräumt, so ist es in 49 % der Fälle zunächst einem einzigen Stifter, dem sogenannten Hauptstifter, zugeordnet. In rund 48 % der Stiftungen bedarf das Änderungsrecht einer gemeinsamen Entscheidung von mindestens zwei Stiftern. Nur in einer relativ geringen Zahl von Privatstiftungen, nämlich in 3 %, ist das Änderungsrecht der Stifter an die Zustimmung eines Organs oder eines Dritten gekoppelt. Die Zahl jener Stiftungen, deren Gestaltungsrechte des Stifters an die Zustimmung von Dritten oder Organen der Stiftung gekoppelt ist, erhöhte sich nach 2006 marginal.

3. Kein Änderungsrecht

In 6 % der Privatstiftungen findet sich überhaupt kein Änderungsrecht. In etwas mehr als der Hälfte (55 %) dieses relativ geringen Anteils war das Änderungsrecht von Anfang an nicht eingeräumt. In etwas weniger als der Hälfte (45 %) davon wurde nachträglich auf das Änderungsrecht verzichtet, um die Loslösung des oder der Stifter vom Vermögen der Privatstiftung klarer zum Ausdruck zu bringen und damit das vermögenswerte Recht des Stifters an der Privatstiftung zu beseitigen. Auch das Widerrufsrecht fehlt in einer ähnlich großen Zahl von Privatstiftungen.

4. Inhaltliche Beschränkung

In rund 14 % der Stiftungen ist das Änderungsrecht inhaltlich beschränkt. Die meisten Änderungseinschränkungen finden sich zugunsten des Begünstigten oder Stifterrechts.

3 Zu gestaffelten Stifterrechten s nur *Kalss/Zollner*, GesRZ 2006, 227; *Arnold*, PSG³ § 3 Rz 50 f.

Bei Einräumung eines Änderungsrechts ist von einer durchschnittlichen Zahl von 0,7 Änderungen pro Privatstiftung auszugehen. Die Zahl drückt aus, wie häufig Urkunden überhaupt bezogen auf die Gesamtzahl der Stiftungen geändert werden. Bei rund 58 % der Privatstiftungen wurde bisher das Änderungsrecht kein einziges Mal ausgeübt. Dies lässt darauf schließen, dass in verschiedenen Privatstiftungen die Stiftungserklärung mehrfach geändert wurde und in zahlreichen Privatstiftungen trotz Änderungsvorbehalts der oder die Stifter ihr Recht gem § 33 PSG nicht ausgeübt haben. Am häufigsten wurde das Änderungsrecht in der Ein-Personen-Stiftung ausgeübt (42 %), zu 30 % waren Privatstiftungen mit zwei Stiftern betroffen, zu 11 % Drei-Personen-Stiftungen sowie zu 7 % Vier-Personen-Stiftungen. Aber auch in Stiftungen mit größeren Stifterzahlen wurden Änderungen vorgenommen (10 %).

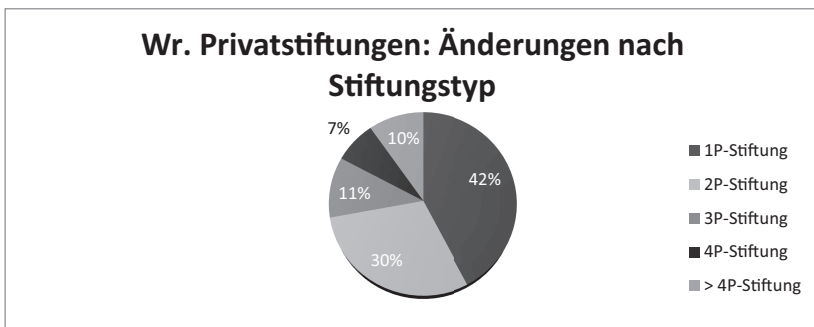


Abbildung 4: Wiener Privatstiftungen: Änderungsanzahl nach Stiftungstyp

Bei Durchsicht der Firmenbuchakte wird deutlich, dass insgesamt in 58 % aller Privatstiftungen bisher keine Änderung vorgenommen wurde, somit umgekehrt in 42 % der Stiftungsurkunden eine oder mehrfach Änderungen beschlossen und zum Firmenbuch angemeldet wurden. Eine einzige Änderung findet sich in 23 % der Stiftungen, in 11 % der Stiftungen wurden zwei Änderungen vorgenommen, in 11 % wurden drei Änderungen vorgenommen, in 5 % vier Änderungen und in 3 % mehrere Änderungen. In 9 % der Privatstiftungen wurden die Abberufungsgründe geändert. Durchschnittlich wird das Firmenbuchgericht daher 21 mal pro Jahr mit einem Änderungsantrag befasst. Die änderungsintensivsten Jahre waren 2007, 2008 und 2012. Im Jahr 2009 und 2011 wurden 19 Änderungsanträge gestellt.

5. Inhalt der Änderungen

Änderungen der Stiftungsurkunden, die sich auf den Bestellungsmodus des Vorstands beziehen, wurden in rund 20 % der Privatstiftungen vorgenommen. In 17 % aller Privatstiftungen kam es seither zu Änderungen der Abberufungskompetenzen. Seit 1993 wurden insgesamt 44 Änderungen, die sich auf die Gestaltung des Beirats bezogen, beim Firmenbuchgericht angemeldet.

Die Praxis reagiert sehr zurückhaltend auf Entscheidungen des OGH. Nur ganz wenige Änderungen der Stiftungsurkunden können tatsächlich als Reaktion auf bestimmte Entscheidungen angesehen werden. Die größte Auswirkung hatte wohl die Entscheidung 2001 über die mangelnde Qualifikation eines in der Zusatzurkunde geregelten Beirats als Organ (sog „geheimes Organ“) und die damit einhergehende Einräumung von Rechten an die Organmitglieder.⁴ Die Regelung wurde aus der Zusatzurkunde in die Stiftungsurkunde transferiert, vielfach ohne sie inhaltlich zu ändern. Nur wenige Stifter reagierten auch auf die Entscheidung, dass Änderungs- und sonstige vermögenswerte Gestaltungsrechte des Stifters pfändbar sind,⁵ indem darauf bezogene abschottende Regelungen in der Stiftungserklärung neu vorgesehen wurden.

Die Judikatur zur Unabhängigkeit des Beirats wird meist nicht unmittelbar aufgegriffen, sondern eher anlässlich einer sonstigen Änderung der Stiftungserklärung mitberücksichtigt.

6. Existenz von Zusatzurkunden

In über acht von zehn Stiftungen besteht eine Zusatzurkunde; 3 % geben die Existenz von zwei oder mehreren Urkunden beim Firmenbuchgericht an. Lediglich in 15 % der Privatstiftungen findet sich keine Zusatzurkunde.

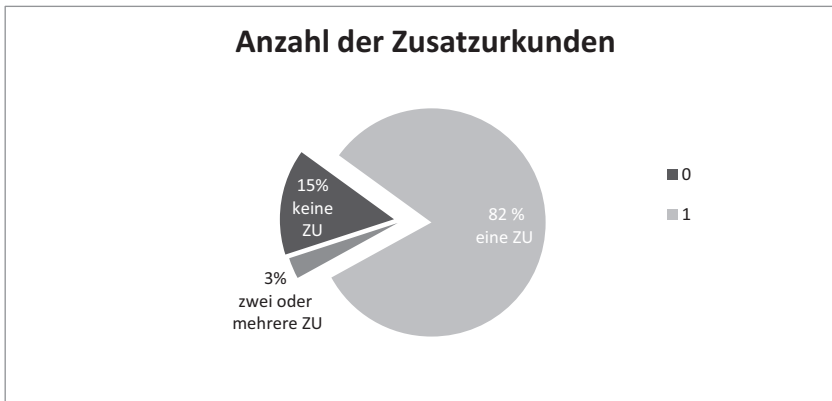


Abbildung 5: Anzahl der Stiftungszusatzurkunden

7. Änderung der Zusatzurkunde

57 % der Zusatzurkunden wurden bisher nicht geändert. Zumindest wurde diese Änderung dem Firmenbuch nicht angezeigt. In rund drei von zehn Privatstiftun-

⁴ OGH 6 Ob 305/01y, JBl 2002, 723.

⁵ OGH 3 Ob 217/05s, RdW 2006/443; s auch OGH 3 Ob 16/06h; OGH 3 Ob 177/10s.

gen wurde die Zusatzurkunde zumindest einmal geändert. In 18 % der Stiftungen wurde sie tatsächlich nur ein einziges Mal geändert und dem Firmenbuch mitgeteilt. Zum Teil wurden die Zusatzurkunden aber auch drei- oder viermal geändert. Zum Teil sind organisatorische Regelungen betroffen, die in die Stiftungsurkunde wandern. Anzunehmen sind auch Änderungen im Bereich der Begünstigten oder der Vergütung des Vorstands.

Die Urkunden zeigen damit insgesamt eine hohe Bestandsfestigkeit. Dies zeigt eine große Vorsicht und Zurückhaltung bei der Änderung der Urkunden. Sie kann mit der relativ hohen Passgenauigkeit für den jeweiligen Bedarf erklärt werden. Dies kann auf die gute juristische und psychologische Arbeit der Berater und Urkundenersteller zurückzuführen sein. Zum Teil wirken auch die Zurückhaltung und der Einfluss von Beratern sowie die Trägheit bzw. das mangelnde Bewusstsein der Stifter; schließlich ist angesichts der Judikatur⁶ auch die Schwierigkeit für eine sachgerechte Gestaltung für die Zukunft zu bedenken.

II. Stifter

A. Stifterzahl

Es gibt mehr Stifter als Privatstiftungen. 36 % der Privatstiftungen haben einen Stifter, in 64 % der Privatstiftungen errichten mehrere Stifter eine Privatstiftung. Durchschnittlich gründen 2,5 Stifter eine Privatstiftung. In 29 % der Privatstiftungen sind zwei Personen, in 14 % fünf Personen, in 11 % drei Personen, in 5 % fünf Personen, in 2 % sechs Personen und in 3 % sieben oder mehr Personen als Stifter ausgewiesen. Die nach der Stifteranzahl größte in der Untersuchung gefundene Stiftung ist eine Stiftung mit 40 Stiftern.

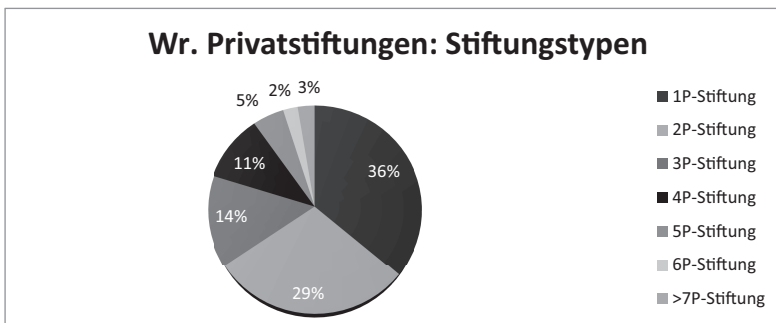


Abbildung 6: Wiener Privatstiftungen nach Anzahl der Stifter

⁶ Krit etwa Kalss, GesRZ 2013, 241; ferner *Briem* in diesem Band 61, 74.

B. Vermögenswidmung bei Mehrpersonenstiftungen

Bei den Mehrpersonenstiftungen wird das Vermögen in 82 % der Fälle der Privatstiftung gemeinsam gewidmet und nach den einzelnen Stiftern aufgeschlüsselt. In 6 % der Privatstiftungen wird das Vermögen nur teilweise von Stiftern gewidmet, einzelne Stifter widmen (fast) kein Vermögen, in 12 % finden sich hierzu keine Angaben.

C. Natürliche – juristische Person

Die Privatstiftungen werden zumeist von natürlichen Personen errichtet. 87 % der Stifter sind natürliche Personen, 9 % sind juristische Personen. Von den juristischen Personen sind wiederum 48 % Kapitalgesellschaften, wobei ganz klar die GmbH dominiert und die AG nur vereinzelt als Stifterin auftritt. Damit wird das Rechtsinstitut der Stiftergesellschaft zum Zweck der Perpetuierung der Stifterrechte erkennbar.⁷ 24 % der Stifter aus dem Kreis der juristischen Personen sind wiederum Privatstiftungen, worin die Bedeutung der Substiftung zum Ausdruck kommt.⁸ Personengesellschaften machen nur 11 % der Stifter aus dem Kreis der juristischen Personen aus. Andere juristische Personen sind Vereine, Genossenschaften; im Sample traten auch eine Versicherungsanstalt sowie eine Gemeinde als Stifter in Erscheinung. Bei ausländischen juristischen Personen dominieren Stiftungen oder andere Rechtsträger aus Liechtenstein. In rund 74 % der Wiener Privatstiftungen sind nur natürliche Personen als Stifter vertreten, 18 % der Stiftungen kennen natürliche und gleichzeitig juristische Personen als Stifter, in 8 % der Stiftungen ist nur eine juristische Person Stifter.

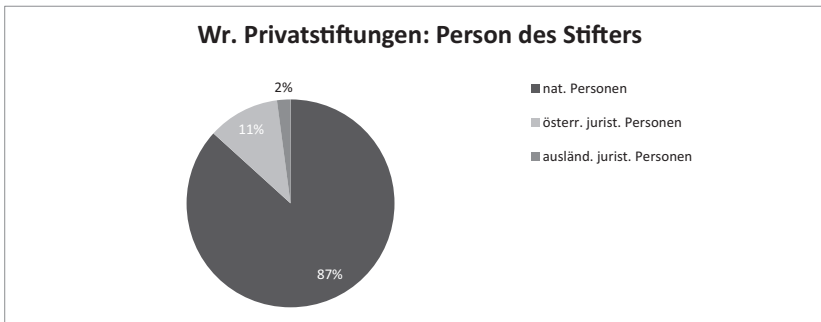


Abbildung 7: Wiener Stiftungen nach der Person des Stifters

⁷ S dazu nur *Briem* in diesem Band 61, 68.

⁸ Dazu *Kalss* in FS *Woschnak* (2010), 235, 240 f; *Hasch/Wolfgruber*, ZFS 2012, 3 ff.

D. Nationale Herkunft der Stifter

Insgesamt stellt sich die Privatstiftung als ein Rechtsinstitut dar, das primär von inländischen Personen errichtet wird. 92 % der Stifter sind inländische Personen, nur 8 % sind Personen mit Zustelladressen im Ausland. Von diesem – insgesamt relativ geringen – Anteil kommen 21 % aus Deutschland, je 11 % aus Russland und aus Brasilien, 10 % aus Monaco, je 8 % aus Portugal sowie aus Großbritannien, je 6 % aus Tschechien und Rumänien, 4 % aus der Schweiz, der Rest verteilt sich auf andere Länder.

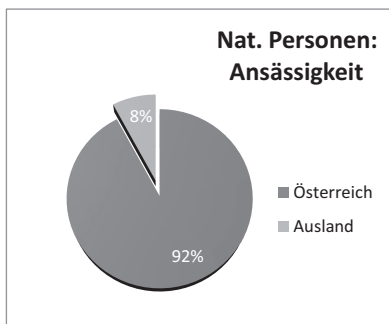


Abbildung 8: Natürliche Personen als Stifter nach Ansässigkeit im In- oder Ausland

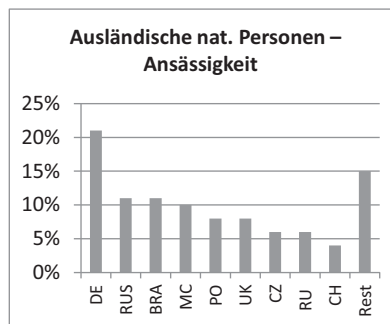


Abbildung 9: Ausländische natürliche Personen als Stifter nach Ansässigkeitsstaat

E. Voll- und Minderjährigkeit

Im Regelfall errichten volljährige Personen die Privatstiftung. In 7,5 % der Privatstiftung werden minderjährige Stifter ausgewiesen. Im Regelfall sind davon ein oder zwei Personen bei der Stiftungserrichtung noch minderjährig. In einem Fall waren – bei insgesamt 14 Stiftern – sechs Personen noch minderjährig.

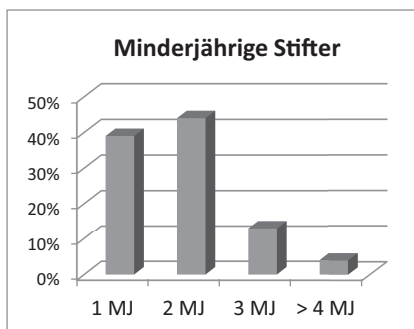


Abbildung 10: Anzahl der Minderjährigen in Wiener Privatstiftungen mit Minderjährigen im Stifterkreis

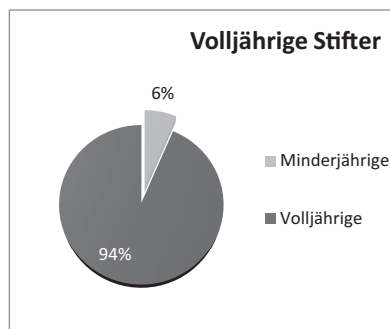


Abbildung 11: Anteil der minderjährigen Stifter in Wiener Privatstiftungen

III. Stifterrechte

A. Änderungsrecht

Wie schon unter I.C.3. ausgeführt, verfügen 94 % der Privatstiftungen über ein Änderungsrecht (vgl dazu oben I.C.3.).⁹

B. Widerrufsrecht

62 % der Privatstiftungen enthalten einen Widerrufsvorbehalt, 38 % haben daher keinen. Bei den Stiftungen, die keinen Widerrufsvorbehalt vorsehen, erklärt sich dies daraus, dass zum einen in 58 % überhaupt kein Vorbehalt vorgesehen ist oder der Widerrufsvorbehalt ausdrücklich ausgeschlossen ist. In 20 % der Stiftungen ist der Stifter eine juristische Person, sodass diesem gem § 34 PSG der Widerrufsvorbehalt nicht zukommen kann. In 19 % der untersuchten Stiftungserklärungen wurde auf das Widerrufsrecht nachträglich verzichtet. Die verbleibenden drei Prozent bilden eine Stiftung von Todes wegen sowie Stiftungen, in deren Erklärung der Widerruf nicht gültig geregelt wurde, ab.

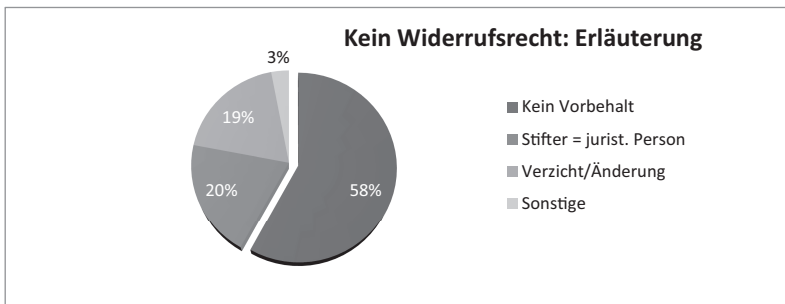


Abbildung 12: Wiener Privatstiftungen ohne Widerrufsrecht – Erläuterungen

C. Weisungs- und Zustimmungsrechte

Stifter behalten sich auch sonstige Rechte vor: In 2 % der Privatstiftungen wird dem Stifter ein Weisungsrecht gegenüber dem Stiftungsvorstand eingeräumt. 4 % der Privatstiftungen sehen ein Zustimmungsrecht zu einzelnen Geschäften vor. Mittelbar kommt einem Stifter über seine Mitgliedschaft im Beirat naturgemäß häufiger die Ausübung des Zustimmungsrechts zu.

⁹ S dazu Kalss/Zollner, GesRZ 2006, 227.

D. Organstellung

In 12 % der Privatstiftungen ist ein Stifter Mitglied des Vorstands. In einem solchen Fall ist er überhaupt nicht Begünstigter oder nur Mitglied des Kreises potenziell Begünstigter. Die Mitgliedschaft des Stifters in einem Beirat ist deutlich höher, allerdings werden in 73 % der Stiftungsurkunden keine Angaben gemacht.

E. Stifter – Begünstigter – Begünstigtenstellung des Stifters

30 % aller Stifter sind auch Begünstigte der Privatstiftung und werden in der Stiftungsurkunde ausgewiesen. In 4 % der Privatstiftungen werden die Stifter von der Begünstigtenstellung ausdrücklich ausgenommen. 66 % der Privatstiftung enthalten in der Stiftungsurkunde selbst keine Angabe. Dies ist naheliegend, können die Begünstigten doch auch in der Zusatzurkunde oder in den Beschlussfassungen und damit einhergehenden Unterlagen festgelegt werden.

F. Bestimmung der Begünstigten

In 21 % der Privatstiftungen bestellt der Stifter selbst die Begünstigten, in der weitaus überwiegenden Mehrheit der Privatstiftungen hingegen wird die Bestellung der Begünstigten in der Zusatzurkunde vorgenommen oder an eine bestimmte Stelle delegiert.

IV. Der Stiftungsvorstand

A. Zahl der Vorstandsmitglieder

Von Gesetzes wegen muss der Stiftungsvorstand gem § 15 PSG aus zumindest drei Mitgliedern bestehen, in 74 % aller Privatstiftungen ist die Zahl der Vorstandsmitglieder tatsächlich auch mit drei festgeschrieben. In 18 % der Stiftungsurkunden variiert die Zahl der Mitglieder zwischen drei und fünf.

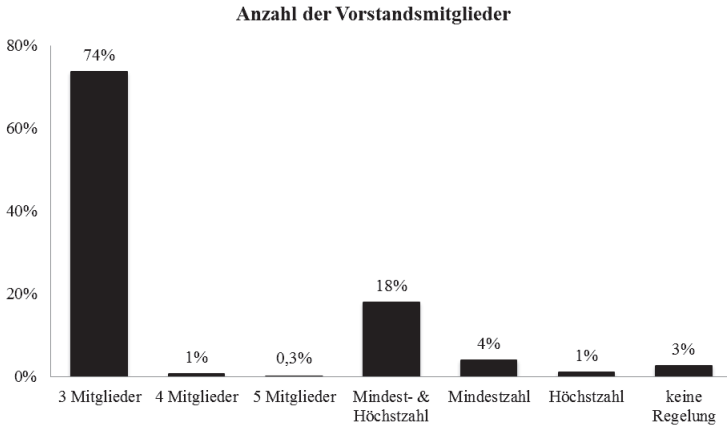


Abbildung 13: Anzahl der Vorstandsmitglieder

In 7 % der Privatstiftungen wird die Qualifikation des Berufsstands der Wirtschaftstreuhänder oder Rechtsanwälte, seltener der Notare, tunlichst verlangt. Zum Teil verlangen die Stiftungsurkunden neben unternehmerischer Erfahrung besondere Qualifikationen zumindest für einen Teil des Stiftungsvorstands, so etwa eine gesetzlich abgesicherte Verschwiegenheitspflicht, besondere Erfahrung im Bereich der Vermögensverwaltung, am Immobiliensektor oder sonstige branchenspezifische Kenntnisse.

B. Amtsdauer

Das PSG kennt ähnlich wie das GmbH-Recht – anders als das Aktienrecht – keine Regelung über die Funktionsdauer für das Amt des Stiftungsvorstands. Der OGH verlangt in einer Entscheidung eine Mindestbestelldauer.¹⁰ 7 % aller Stiftungsurkunden verzichten auf eine Regelung. In 13 % der Privatstiftungen werden Vorstandsmitglieder auf unbestimmte Zeit bestellt. Am häufigsten wird die Funktionsperiode mit fünf Jahren festgelegt. 29 % aller Stiftungen legen die Funktionsperiode mit fünf Jahren, 16 % mit drei Jahren fest.

Zum Teil werden Regelungen getroffen, dass der erste Vorstand auf unbestimmte Zeit bestellt wird und dann Befristungen eingezogen werden oder dass ab dem Ableben des Stifters Funktionsdauerbeschränkungen greifen (jeweils 3 % aller Privatstiftungen). In 3 % der Privatstiftungen wird eine Sonderregelung für eine gerichtliche Bestellung festgelegt, nämlich dass für die vom Gericht bestellten Vorstandsmitglieder eine kürzere Funktionsdauer festgelegt wird. In 1 % der Privatstiftungen beträgt die Funktionsperiode ein Jahr und in 4 % zwei Jahre.

¹⁰ OGH 6 Ob 195/10k, JBl 2011, 321.

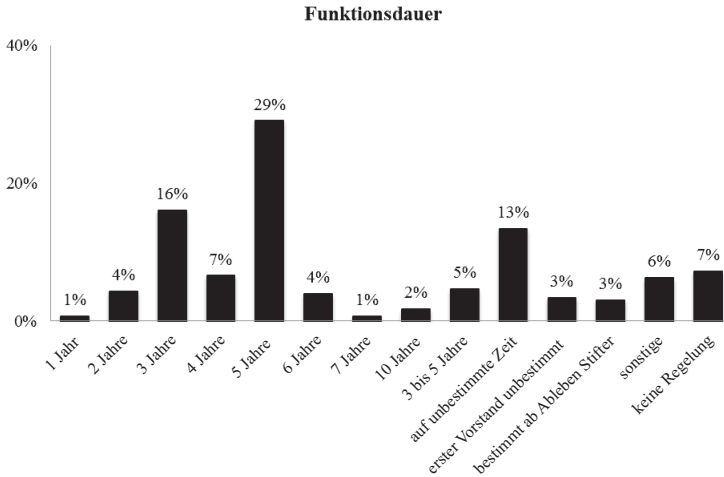


Abbildung 14: Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder

C. Wiederwahl

In knapp zwei Drittel der Privatstiftungen wird die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ausdrücklich zugelassen. In einer Stiftungsurkunde wird sie auf zwei Mal begrenzt. Ausgeschlossen wird sie nie.

D. Altersgrenze für Vorstandsmitglieder

In 3 % der Privatstiftungen finden sich Mindestaltersgrenzen; dort müssen Mitglieder des Stiftungsvorstands zumindest 30 Jahre alt sein. Das festgelegte Höchstalter ist hingegen deutlich häufiger als das Mindestalter zu finden. 68 % enthalten keine Regelung, umgekehrt sehen 32 % dafür eine Bestimmung vor: 6 % legen die Altersgrenze mit der Vollendung des 65. Lebensjahres fest, 16 % mit 70 Jahren, 9 % mit 75 Jahren, und 1 % mit 80 Jahren. Zum Teil finden sich auch niedrigere Schwellen (55 Jahre).

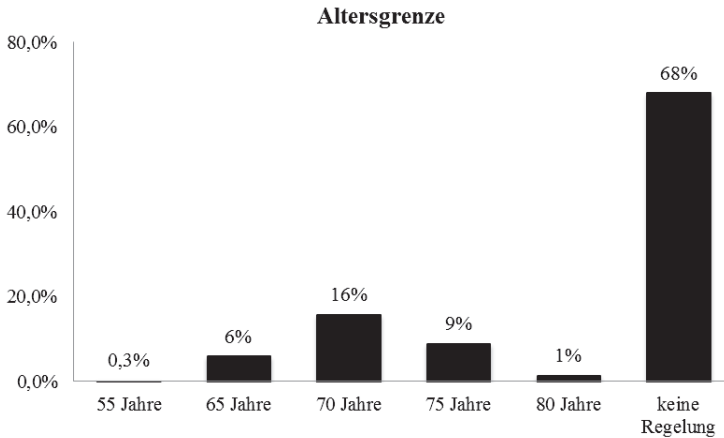


Abbildung 15: Ausscheiden der Vorstandsmitglieder bei Erreichen einer Altersgrenze

E. Vertretungsbefugnis

Gem § 17 Abs 1 PSG hat der Stiftungsvorstand die Stiftung zu vertreten. Die dispositive gesetzliche Regelung gem § 17 Abs 3 PSG sieht die Gesamtvertretungsbefugnis vor. Sie wird im Regelfall abbedungen. 91 % aller Privatstiftungen berechnen zwei Mitglieder, die Privatstiftung zu vertreten. In 5 % der Privatstiftungen ist der Vorsitzende des Stiftungsvorstands allein vertretungsbefugt. 2 % der Privatstiftungen formulieren eine Einzelvertretungsbefugnis für den Stifter als Vorstandsmitglied. Nur 0,3 % der Privatstiftungen sehen eine generelle Einzelvertretungsbefugnis für jedes Vorstandsmitglied vor.

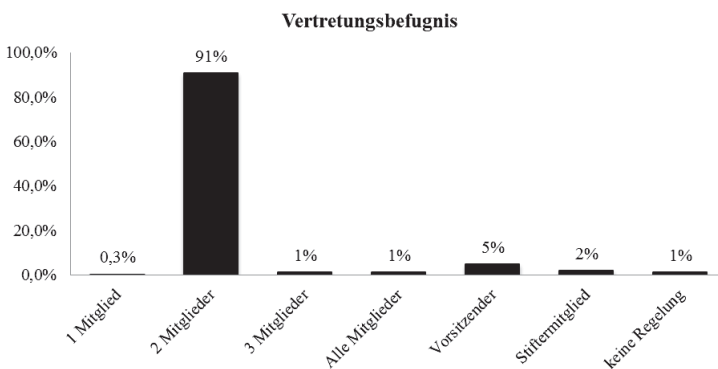


Abbildung 16: Regelungen über die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder

V. Bestellung des Stiftungsvorstands

A. Primäre Bestellungskompetenz

Der Bestellungskompetenz des Stiftungsvorstands wird in den Stiftungsurkunden eine hohe Aufmerksamkeit gewidmet, vielfach werden die Bestellkompetenzen mit einer primären und sekundären Kompetenz gestuft zugeordnet. Sekundäre Kompetenz beschreibt in diesem Zusammenhang jene Ordnung, die eintritt, wenn der Erstberufene sein Recht dazu nicht mehr ausüben kann, etwa infolge von Tod oder Geschäftsunfähigkeit.

Vielfach ist das Recht, den Stiftungsvorstand zu bestellen, in mehreren Stufen geregelt. Ähnlich wie bei den Gestaltungsrechten des Stifters besteht eine primäre Kompetenz, die um subsidiäre Zuständigkeiten anderer Berechtigter ergänzt wird. Zum Teil ist die Beschlusskompetenz noch tiefer gestaffelt.

Die primäre Kompetenz zur Bestellung des Stiftungsvorstands behalten sich die Stifter selbst vor. 61 % der Privatstiftungen berechtigten den Stifter zur Bestellung des Stiftungsvorstands. In 17 % der Privatstiftungen sind die Vorstandsmitglieder selbst berechtigt, weitere Vorstandsmitglieder zu bestellen (Selbstergänzung des Vorstands). Dieses Recht wird aber vielfach an enge inhaltliche Grenzen gebunden. In 10 % der Privatstiftungen ist der Beirat zur primären Vorstandsbestellung berufen.

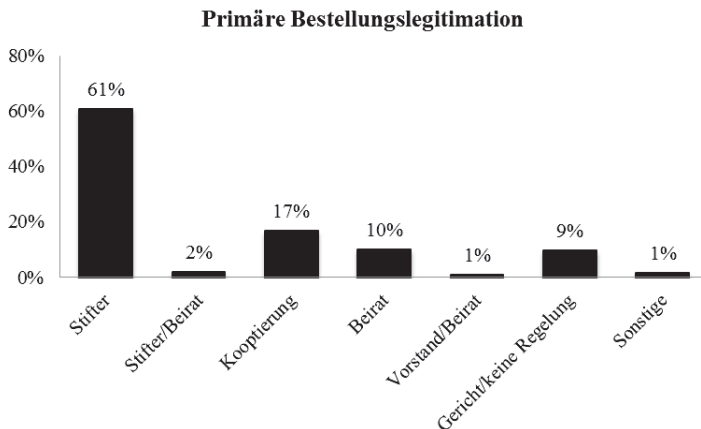


Abbildung 17: Primäre Bestellungslegitimationen

1. Subsidiäre Bestellungskompetenz

Die subsidiäre Bestellungslegitimation wird verschiedenen Personen und Einrichtungen zugewiesen. 12 % der Privatstiftungen sehen eine Regelung zugunsten

des Zweit- oder Drittstifters vor, 17 % eine Kooptierung, 18 % der Privatstiftungen weisen dieses Recht dem Beirat zu (als Erstkompetenz 13 %), 50 % enthalten keine Regelung für eine subsidiäre Bestellungsbechtigung, wenn die primär zuständige Person ihr Recht nicht mehr ausüben kann.

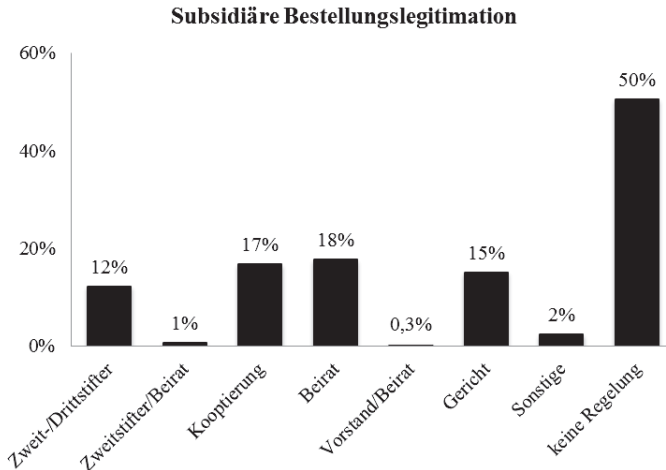


Abbildung 18: Subsidiäre Bestellungslegitimation

2. Drittgereichte Bestellkompetenz

Zum Teil wird auch noch eine dritte Bestellkompetenz normiert. Das Kooptierungsrecht als dritter Bestellmodus greift, nachdem Stifter und Beirat ihre Rechte nicht mehr ausüben oder Erst- und Zweitstifter die Rechte nicht mehr wahrnehmen können. 72 % der Stiftungsurkunden enthalten keine Regelung. In 10 % der Privatstiftungen wird der Vorstand selbst mit seiner Bestellung zumindest im Rahmen dieser dritten Regelungsebene betraut. 4 % der Stiftungen berufen dafür den Beirat. In 13 % wird in dieser Situation das Gericht mit der Vorstandsbestellung betraut.

3. Familienrat – Begünstigte

Zum Teil wird die primäre Bestellungscompetenz einem Familienrat zugeordnet. Begünstigte werden in ganz seltenen Fällen als Bestellungsbechtigte eingesetzt, was angesichts der Regelung gem § 15 Abs 3a PSG naheliegend ist. Nur 1 % der Privatstiftungen weisen den Begünstigten eine subsidiäre oder allenfalls eine tertiäre bzw drittgereichte Bestellungscompetenz zu.

4. Kooptierung

In 17 % der Privatstiftungen ist die Selbstergänzung als primäre Bestellungsregelung für den Stiftungsvorstand vorgesehen, in weiteren 17 % der Privatstiftungen findet das Kooptierungsrecht als sekundäre Bestellungsermächtigung Anwendung. Vielfach wird der Vorstand nach Ableben des Stifters selbst für die Bestellung zuständig. 10 % sind auf der dritten Ebene dazu berufen.

Der hohe Anteil der Regelungen über die Selbstergänzung ist zu relativieren. Vielfach finden sich für das Kooptierungsrecht Einschränkungen, nämlich dass ein Familienrat ein Widerspruchsrecht hat oder dass der Beirat oder ein Stifter der Bestellung zustimmen muss oder dem Stifter ein Einspruchsrecht eingeräumt wird. Die häufigste Einschränkung für das Kooptierungsrecht liegt in der Kopplung mit einem Nominierungsrecht, nämlich dass nur vom Stifter nominierte Personen kooptiert werden dürfen (12 % aller Privatstiftungen). In 8 % der Kooptierungsfälle hat zunächst der Beirat ein Vorschlagsrecht. Insofern zeigt sich, dass formal zwar das Kooptierungsrecht weit verbreitet ist, es aber durch die Kombination mit dem Vorschlags- oder Nominierungsrecht des Stifters oder Beirats deutlich eingeschliffen wird.

5. Gerichtliche Bestellung

Dem Gericht wird in rund 11 % der Privatstiftungen die primäre Bestellungskompetenz eingeräumt. In den ganz überwiegenden Fällen wird aber das gerichtliche Bestellungsrecht mit einem Nominierungs- oder Vorschlagsrecht des Stifters, des Beirats oder der Vorstandsmitglieder verbunden. Im Rahmen der sekundären Bestellungskompetenz wird das Gericht in 15 % der Privatstiftungen berufen, auf tertiärer Ebene zu 13 %.

B. Abberufung des Stiftungsvorstands

1. Primäre Abberufung

Das Abberufungsrecht hat für die Leitung der Privatstiftung ähnlich hohe Wirkung wie das Bestellungsrecht.

Ebenso wie die Bestellungskompetenz des Stiftungsvorstands ist auch das Abberufungsrecht in mehreren Zuständigkeitsstufen geordnet. In 47 % aller Privatstiftungen kommt dem Stifter die primäre Abberufungskompetenz zu, in 11 % dem Beirat, in weiteren 11 % dem Gericht, 6 % der Privatstiftungen enthalten keine Regelung. In 6 % der Privatstiftung nimmt der Beirat auf Vorschlag des Stifters die Abberufungskompetenz wahr, in 9 % der Vorstand auf Vorschlag des Stifters.

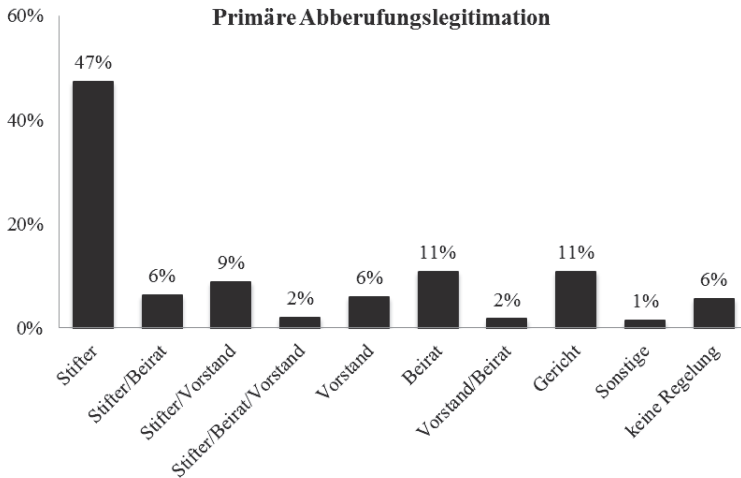


Abbildung 19: Primäre Abberufungslegitimation

2. Subsidiäre Abberufungskompetenz

Eine subsidiäre Abberufungskompetenz sehen überhaupt nur 40 % aller Privatstiftungen vor, somit deutlich weniger als für die Bestellkompetenz. In 15 % der Privatstiftungen hat der Beirat ein sekundäres Abberufungsrecht. In 9 % aller Privatstiftungen wird ein Zweit- oder Drittstifter dazu berufen. 7 % der Privatstiftungen weisen dieses Recht dem Gericht zu. Die sonstigen Regelungen verteilen sich auf verschiedene Zuständigkeiten.

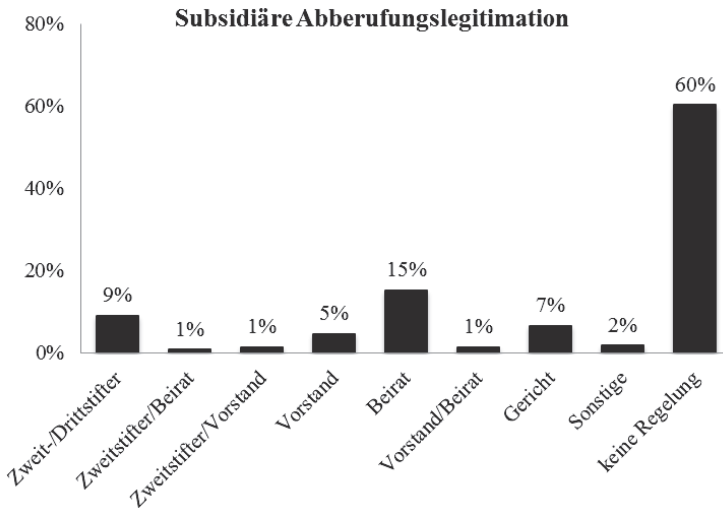


Abbildung 20: Subsidiäre Abberufungslegitimation

3. Drittgerechte Abberufungskompetenz

Eine noch weitere Stufung sehen nur ganz wenige Privatstiftungen vor. In 97 % finden sich für diesen Fall keine Regelungen mehr.

4. Verhältnis Bestellungs- und Abberufungskompetenz

Die Bestellungs- und Abberufungskompetenz wird häufig nicht vollkommen parallel geregelt. Nur in rund 56 % aller Privatstiftungen finden sich vollkommen parallele Zuständigkeiten für die Bestellung und Abberufung auf der ersten Zuständigkeitsebene.

5. Abberufungsgründe

Nach der aktuellen Judikatur darf ein Stiftungsvorstand nur aus wichtigen oder sachlichen Gründen abberufen werden.¹¹ In 74 % aller Privatstiftungen wird das Abberufungsrecht ausdrücklich an wichtige Gründe gebunden. In 11 % der Privatstiftungen beschränkt sich die Regelung auf einen Verweis auf die Abberufungsgründe gem § 27 Abs 2 Z 1–3 PSG. Lediglich in 4 % aller Privatstiftungen wird ausdrücklich festgehalten, dass die Abberufung jederzeit und auch ohne Vorliegen wichtiger Gründe vorgenommen werden kann. Zum Teil wird auch danach differenziert, wem die Abberufungslegitimation zukommt. In etwa 9 % der Privatstiftungen wurden Änderungen in der Umschreibung der Abberufungsgründe vorgenommen.

6. Die Vergütung des Stiftungsvorstands

Die Vergütung der Privatstiftung kann in der Stiftungsurkunde oder in der Zusatzurkunde geregelt werden; die Zuständigkeit kann auch einer Stelle überantwortet werden. 8 % der Stiftungsurkunden enthalten einen Verweis, dass die Vergütung des Stiftungsvorstands in der Zusatzurkunde geregelt wird. In 13 % der Privatstiftungen wird die Festsetzung der Vergütung ausdrücklich geregelt. 6 % der Stiftungsurkunden weisen diese Kompetenz dem Stifter zu. In 5 % der Privatstiftungen wird der Beirat von Anbeginn dazu berufen.

Der Beirat wird aber auch sonst nach dem Tod des Stifters vielfach als maßgeblicher Entscheidungsträger eingebunden. Er wird in 5 % der Privatstiftungen dafür zuständig erklärt, in 2 % hat er zumindest ein subsidiäres Festlegungsrecht. Die Höhe der Vergütung ist äußerst unterschiedlich, zum Teil wird die Vergütung pro Mitglied pro Jahr oder pro Monat oder pro Stunde vereinbart. 6 % der Stiftungsurkunden verweisen ausdrücklich auf die Anwendung der für den jeweiligen Berufsstand geltenden Honorarrichtlinien. In 1 % der Stiftungsurkunde wird ausdrücklich festgehalten, dass die Mitglieder ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben.

11 OGH 6 Ob 42/13i, GesRZ 2013, 299; s ferner OGH 6 Ob 139/13d, GesRZ 2014, 63.

C. Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand

Rund die Hälfte der Privatstiftungen enthält die Möglichkeit, eine Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand zu erlassen. Zuständig dafür ist im Regelfall der Vorstand selbst. In 9 % aller Privatstiftungen behält sich der Stifter dieses Recht vor. Im Regelfall entscheidet der Stiftungsvorstand mit einfacher Mehrheit.

D. Beschlussfassung im Vorstand

1. Beschlussmehrheit

Nur 8 % aller Stiftungsurkunden enthalten eine von der einfachen Mehrheit abweichende Regelung. Im Regelfall soll ein Konsens unter allen Mitgliedern gefunden werden oder wird Einstimmigkeit verlangt. Vielfach gibt es dafür aber eine ergänzende Regelung, wonach auch die einfache Mehrheit ausreicht. In 5 % aller Stiftungsurkunden wird das Dirimierungsrecht des Vorsitzenden, das ihm im Zweifel gem § 28 PSG zukommt, ausgeschlossen.

2. Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit wird vielfach an die Anwesenheit einer bestimmten Zahl von Mitgliedern gebunden. In 14 % wird die Anwesenheit aller Stiftungsvorstandsmitglieder verlangt.

E. Vertretung in der Vorstandssitzung

In 11 % der Privatstiftungen wird eine Vertretung in den Vorstandssitzungen als zulässig normiert.

F. Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand

In 15 % der Stiftungsurkunden ist ein Katalog von zustimmungspflichtigen Geschäften enthalten, das bedeutet, dass der Vorstand bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen vor Durchführung einer anderen Person oder Einrichtung zur Zustimmung vorlegen muss. 18 % der Stiftungsurkunden sehen ein Zustimmungsrecht des Stiftungsbeirats vor (Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften, Aufnahmen von Darlehen, Krediten, Verbindlichkeiten, Veräußerung von Beteiligungen ab einer bestimmten Betragsgrenze). In 10 % der Privatstiftungen ist dem Beirat ein Zustimmungsrecht bei Änderung der Stiftungserklärung eingeräumt. In etwa 4 % aller Privatstiftungen behält sich der Stifter ein Zustimmungsrecht zu bestimmten Maßnahmen vor. Vielfach finden sich diese Zustimmungsrechte in der Geschäftsordnung oder in der Zusatzurkunde und sind daher nicht sichtbar.

VI. Beirat der Privatstiftung

A. Einrichtung des Beirats

Gem § 14 PSG kann der Stifter ein sonstiges Organ einrichten. In 34 % der Privatstiftungen ist der Beirat fix in der Stiftungsurkunde geregelt. 33 % der Privatstiftungen sehen die Möglichkeit der Einrichtungen des Beirats vor. Insgesamt ist er somit in rund zwei Drittel der Privatstiftungen konkret angelegt. In 6 % ist nur eine vage Andeutung ohne weitere Regelung enthalten, in 27 % ist ein Beirat weder geregelt noch angelegt. In 45 % der Regelungen wird er ausdrücklich als Organ genannt, einige wenige Stiftungsurkunden (1,5 %) aberkennen dem Beirat ausdrücklich die Organqualität. Die Bedeutung des Beirats ist typischerweise nach dem Ableben oder nach dem Rückzug des oder der Stifter besonders hoch und entfaltet dann seine volle Wirkungskraft.

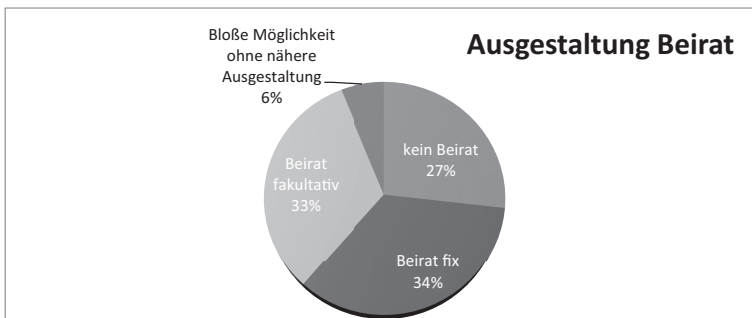


Abbildung 21: Ausgestaltung Beirat

B. Die Aufgaben des Beirats

1. Personalkompetenz gegenüber dem Vorstand

Die Aufgaben des Beirats sind vor allem auf die Personalkompetenz gegenüber dem Vorstand sowie auf Beratungs- und Kontrollkompetenzen konzentriert. Zum Teil entscheidet der Beirat auch bei der Festlegung der Begünstigten oder es kommen ihm Mitwirkungsrechte zu. Die Bestellung und Abberufung des Vorstands durch den Beirat ist nicht vollkommen parallel geregelt. In 54 % der Privatstiftung ist der Beirat für die Bestellung des Vorstands zuständig. In 57 % der Privatstiftungen ist er auch mit der Abberufung des Vorstands betraut.

2. Feststellung der Begünstigten – Zuwendungen

Deutlich geringer wird seine Mitwirkung bei der Festlegung der Begünstigten und der Bemessung der Zuwendungen.¹² Dies ist nachvollziehbar, zumal diese

¹² Krit OGH 6 Ob 139/13d, GesRZ 2014, 63.

Regelung nicht unbedingt in der Stiftungsurkunde enthalten sein muss. In 6 % der Privatstiftungen stellt der Beirat kraft Stiftungsurkunde die Begünstigten fest. In 11 % der Privatstiftungen berät der Beirat nach der Regelung in der Stiftungsurkunde den Vorstand bei der Feststellung.

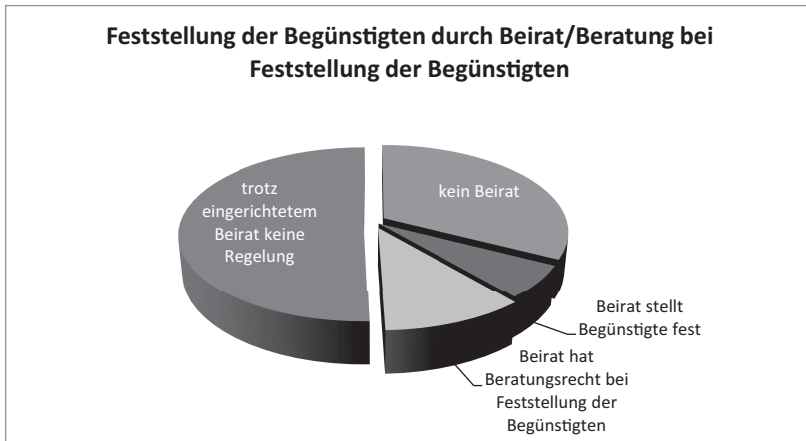


Abbildung 22: Feststellung der Begünstigten durch Beirat/Beratung bei Feststellung der Begünstigten

3. Beratungs- und Zustimmungsrechte

In 60 % der Privatstiftungen hat der Beirat Beratungsrechte. 39 % der Privatstiftungen weisen dem Beirat ausdrücklich die Kontrolle der Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand zu. In 18 % der Privatstiftungen findet sich das Zustimmungsgeschäft des Beirats in der Urkunde.

Die meistgenannten Maßnahmen, die der Zustimmung des Beirats bedürfen, sind der Erwerb und die Belastung von Beteiligungen, Kapitalerhöhungen in Tochtergesellschaften, die Kreditgewährung an Gesellschaften, Kreditgeschäfte im bestimmten Ausmaß durch die Privatstiftung oder Tochtergesellschaften, die Auflösung der Privatstiftung und die Änderung der Privatstiftung. Ganz vereinzelt wird dem Beirat auch ein Weisungsrecht gegenüber dem Stiftungsvorstand eingeräumt.

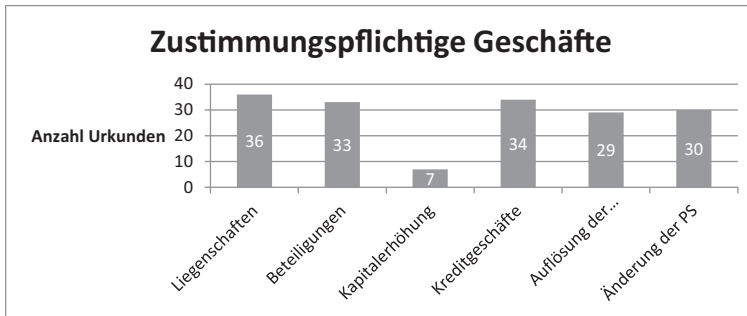


Abbildung 23: Zustimmungspflichtige Geschäfte

C. Zusammensetzung des Beirats

1. Primäre Bestellungskompetenz

Das Gesetz verlangt eine organisatorische Mindestverankerung des Beirats in der Stiftungsurkunde. In 76 % der Stiftungsurkunden insgesamt sind konkrete oder vage Regelungen über die Bestellung des Beirats enthalten. Sieht die Stiftungsurkunde eine Regelung vor, so weisen 96 % der Stiftungserklärungen das Bestellungsrecht für Beiratsmitglieder dem Stifter zu. 3 % erklären eine Begünstigtenversammlung für zuständig und das verbleibende Prozent sieht andere Regelungen vor.

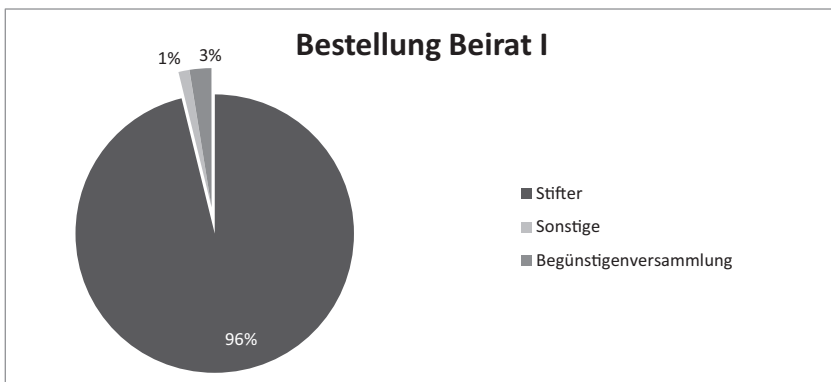


Abbildung 24: Bestellung Beirat I

2. Sekundäre Bestellungskompetenz

Vielfach sehen die Bestimmungen auch Regelungen vor, wenn der Stifter wegen Todes oder Geschäftsunfähigkeit sein Bestellungsrecht nicht mehr wahrnehmen kann, dh, es bestehen ergänzende und subsidiäre Regelungen für die Bestellung

der Beiratsmitglieder. Zumeist geht die Kompetenz auf die Begünstigten über. 42 % der Stiftungsurkunden enthalten eine Subsidiärregelung zugunsten der Begünstigten nach der Primärkompetenz des Stifters zur Bestellung der Beiratsmitglieder. In 30 % wird die Begünstigtenversammlung zuständig gemacht, in 14 % herrscht das Prinzip der Kooptierung, sprich der Beirat selbst bestellt zu ergänzende Beiratsmitglieder. In 9 % wird der Vorstand berufen, dies ist aber wohl nur möglich, wenn dem Beirat keine Kontrollaufgaben zukommen. Schließlich sehen 5 % alternative Regelungsmöglichkeiten vor.

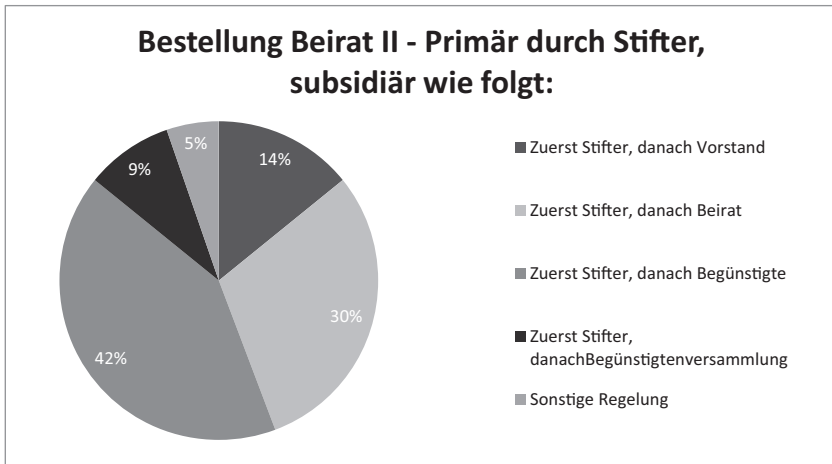


Abbildung 25: Bestellung Beirat II

D. Abberufung der Beiratsmitglieder

Deutlich abweichend verglichen mit der Bestellung ist die Abberufung der Beiratsmitglieder normiert. In 56 % ist auch die Abberufung einer Regelung unterworfen. Der Stifter hat nur in 41 % der Privatstiftungen ein Abberufungsrecht der Beiratsmitglieder. 11 % der Privatstiftungen ordnen dieses Recht einer Begünstigtenversammlung zu, 6 % den Begünstigten; 9 % berufen dazu wiederum den Nominierungsberechtigten.

E. Funktionsdauer des Beirats

Die Funktionsdauer für den Beirat wurde in 63 % der Stiftungsurkunden aufgenommen und ist sehr unterschiedlich geregelt. Zum Teil wird keine Regelung vorgesehen, überwiegend wird aber die Amtsdauer genau bestimmt.

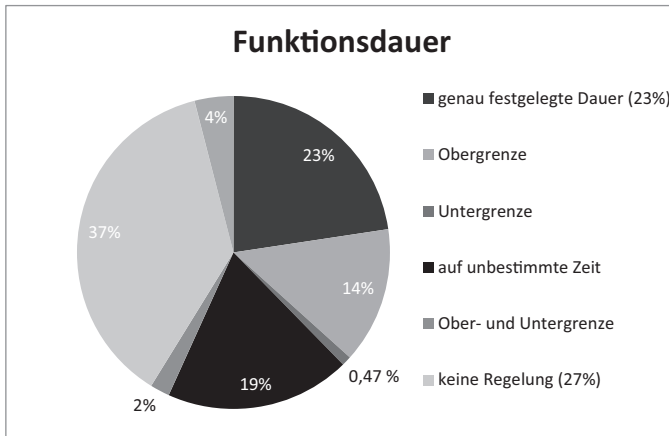


Abbildung 26: Funktionsdauer

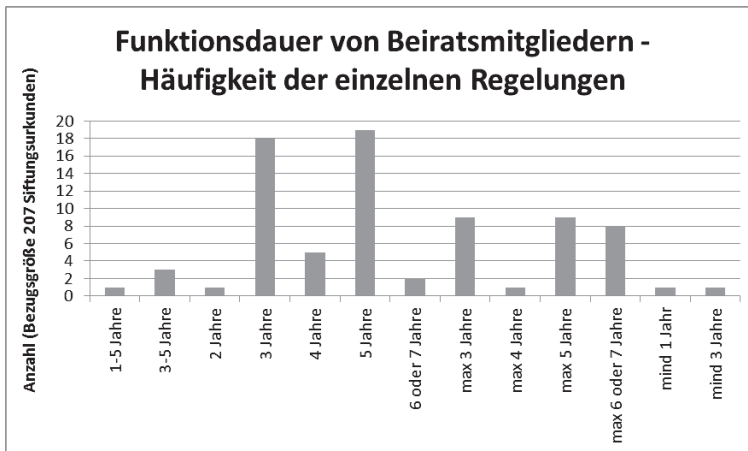


Abbildung 27: Funktionsdauer von Beiratsmitgliedern

F. Alterslimit

11 % der Stiftungsurkunden sehen ein Alterslimit für Beiratsmitglieder vor. Am häufigsten wird es mit der Vollendung des 75. Lebensjahres (65 %), sodann mit 70 Jahren (22 %), mit 65 Jahren (9 %) und schließlich mit 80 Jahren (4 %) festgelegt.

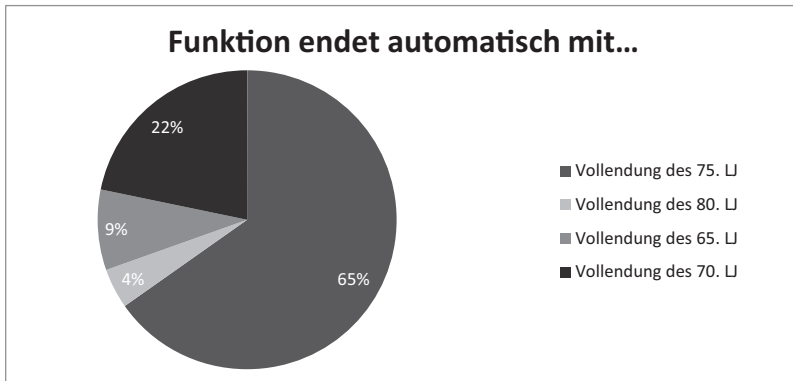


Abbildung 28: Ende der Funktion

G. Beschlussmehrheiten im Beirat

1. Beschlussfähigkeit

Rund 37 % der Stiftungen sehen ein Präsenzquorum für die Beschlussfähigkeit vor.

2. Beschlussmehrheit

59 % der Stiftungen regeln auch die Beschlussmehrheit; fehlt eine Regelung, beschließt der Beirat gem § 28 Z 2 PSG mit einfacher Mehrheit. 41 % sehen die einfache Mehrheit vor; 11 % verlangen die Einstimmigkeit. In 23 % der Privatstiftungen mit Regelung zum Beirat wird dem Vorsitzenden ein Dirimierungsrecht zugeordnet. In 6 % der Privatstiftungen behält sich der Stifter ein Vetorecht vor.

VII. Zusammenfassung

Das Stiftungsrecht ist ein lebendiges und dynamisches Rechtsgebiet. Das tägliche Leben einer Privatstiftung wird durch die im Firmenbuch zugängliche Stiftungsurkunde nur ausschnittsweise abgebildet. Die aus den Stiftungsurkunden gewonnenen Daten geben daher nur einen ersten Einblick. Ein vollständiges Bild kann sich nur bei Einsichtnahme in alle Urkunden der Privatstiftung und durch Beobachtung ihrer tatsächlichen Tätigkeit formen. Die aktuelle Untersuchung zeigt nach 20 Jahren die Lebendigkeit und Vielfalt an Gestaltungsmöglichkeiten der Privatstiftung, letztlich auch die Robustheit der Regelungen und ihre Eignung, die Anforderungen des täglichen Lebens der Privatstiftung zu bewältigen.